

Rechtsschutzordnung des Verbandes Deutscher Realschullehrer

(Stand: Nov. 2009)

§ 1 Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz

Der Verband Deutscher Realschullehrer (VDR) gewährt den Einzelmitgliedern seiner Landesverbände kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Umfang der Rechtsschutzgewährung

Rechtsberatung und Rechtsschutz für das Einzelmitglied erstrecken sich ausschließlich auf die in § 3 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB genannten Fälle. Soweit Einzelmitgliedern darüber hinausgehend Rechtsschutz gewährt werden soll, ist dies Sache der Landesverbände.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

Der VDR bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz ausschließlich der Dienstleistungszentren des DBB. Diese sind Ansprechpartner der Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände.

§ 4 Zuständigkeiten für die Rechtsschutzgenehmigung

Der VDR überträgt das Recht zur Genehmigung von Rechtsberatung und Rechtsschutz auf die Vorsitzenden der Landesverbände. Die Vorsitzenden der Landesverbände sind gegenüber dem VDR verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB. Sie können mit der Genehmigung geeignete Mitglieder ihres Vorstands bzw. dafür vorgebildete Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle beauftragen.

Die Rechtsschutzbeauftragten der Landesverbände sind dem VDR anzuzeigen.

§ 5 Antragstellung

Das Einzelmitglied stellt Antrag auf Rechtsberatung oder Rechtsschutz nur an den Landesverband, dem es angehört.

§ 6 Rechtsschutz in Grundsatzfragen

Die Landesverbände sind verpflichtet, vor der Genehmigung von Rechtsschutz in Grundsatzfragen, die darauf abzielen, eine Entscheidung der obersten Bundesgerichte herbeizuführen, das Einvernehmen mit dem VDR herzustellen.

§ 7 Informationspflicht

Die Landesverbände informieren den VDR über wichtige Entscheidungen von Gerichten, die im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung ergangen sind und für die politische Arbeit des VDR von Bedeutung sind.

§ 8 Änderung der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung

Änderungen dieser Rechtsschutzordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des VDR.

§ 9 Änderung der VDR-Rechtsschutzordnung

Änderungen dieser Rechtsschutzordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des VDR.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 12. November 1999 vom Bundesvorstand des VDR beschlossen. Sie tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft.

Die Rechtsschutzordnung vom 12. November 1999 wurde mit Beschluss des Bundesvorstands des VDR am 13.11.2009 geändert. Die geänderte Fassung tritt sofort in Kraft.